

Übertragung der Betreiberpflichten nach der Corona-Verordnung Sportstätten – CoronaVO Sportstätten



Verein / Abteilung: _____

Verantwortliche Person: _____

Adresse: _____

Sportstätte: _____

Tag: _____ Uhrzeit: _____ Training/ Wettkampf: _____

Die Stadt Mosbach, vertreten durch Herrn Philipp Parzer, Hauptstr. 29, 74821 Mosbach, überträgt die Betreiberpflichten nach der jeweils gültigen Corona-Verordnung (CoronaVO) i.V.m. der Corona-Verordnung Sport (CoronaVO Sport) für die o.g. städtische Halle / Sportanlage zu den o.g. Zeiten auf den Verein. Der Verein nimmt die Betreiberpflichten im genannten Umfang an.

Die verantwortliche Person erklärt, dass ihr/ihm die Verordnung des Landes Baden-Württemberg CoronaVO und die Verordnung Kultusministeriums und des Sozialministeriums (CoronaVO Sport) in der jeweils aktuellen Fassung bekannt ist und sie sich regelmäßig über Änderungen der o.g. Verordnung informiert und sie evtl. erforderliche Änderungen der Hygienemaßnahmen unverzüglich umsetzen und das angepasste der Hygienekonzept der Stadt Mosbach vorlegen wird. Das Training/die Abnahme erfolgt anhand des der Stadt Mosbach vorliegenden Hygienekonzeptes.

Die verantwortliche Person erklärt weiter: Mir ist bewusst, dass ich als verantwortliche Person für die Einhaltung der Hygienevorschriften im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie verantwortlich bin. Mir ist außerdem bewusst, dass ein Verstoß gegen die Verordnung des Landes Baden-Württemberg CoronaVO und die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums (CoronaVO Sport) in der jeweils gültigen Fassung sowie eventueller Zusatzregelungen der Stadtverwaltung Mosbach rechtliche Konsequenzen haben können.

Die verantwortliche Person, trägt dafür Sorge, dass bei jeder Einheit ein eingewiesener Verantwortlicher vor Ort ist, der die Einhaltung der Hygienevorschriften überwacht und als Ansprechpartner für evtl. Kontrollen dient. Weiterhin muss jeweils das Hygienekonzept des Vereins sowie die Einwilligung in die Übertragung der Betreiberpflicht schriftlich mitgeführt werden.

Einzuhalten sind:

- Die maximal zulässige Anzahl an Personen gemäß der jeweils aktuellen Regelung.
- Die maximal zulässige Anzahl an Zuschauern gemäß der jeweils aktuellen Regelung, insofern seitens der Stadtverwaltung für die jeweilige Sportstätte keine gesonderten Regelungen gelten.
- Einhaltung der jeweils aktuellen gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände. Sollten die Voraussetzungen dies nicht zulassen, sind die Räumlichkeiten einzeln zu betreten.
- Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln und Umarmen ist zu vermeiden
- Mitglieder, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt, ebenso Personen die in den vergangenen 14 Tagen Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person standen.
- Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach jeder Nutzung.
- Regelmäßiges Lüften der Halle während des Training bzw. davor und danach.
- Dokumentation der Trainingsbeteiligung nach den jeweils aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben.
- Die Benutzung der Umkleieräume/WCs/Duschen erfolgt nach den jeweils aktuell gültigen gesetzlichen Regelungen insofern seitens der Stadtverwaltung keine gesonderten Regelungen gelten.
- Bei dauerhaftem Körperkontakt (Bsp. Kampfsport/Tanzen) sind die jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen zu beachten.

Mosbach, den

Mosbach, den

Verantwortliche Person
Name Verein

Philipp Parzer
Stadt Mosbach